

R STR 16/22 – Netzzutrittspauschale Erneuerbare – **BESCHEID NICHT RECHTSKRÄFTIG** –
Gerichtsverfahren ist anhängig

Netzzutrittsentgelt; Pauschale für Erneuerbare Erzeugungsanlagen gem § 54 Abs 3 und 4
EIWOG 2010; lex specialis zu Abs 2; Netzzutrittsentgelt sind einmalige Kosten für
zusätzliche Leitungsanlagen; § 54 Abs 1 nicht erfüllt; keine Pauschale bei vorhandenem
Netzanschluss mit der erforderlichen Übertragungsleistung;

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Dr. Karina
Knaus, Mag. Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und Dr. Ilse Schindler als weitere
Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin ***** (Netzkunde)

wider die Antragsgegnerin ***** (Netzbetreiber)

in der Sitzung am 08.02.2023 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG),
BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und
-organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 234/2022,
beschlossen:

I. Spruch

Es wird festgestellt, dass der Anspruch der ***** gegen die ***** auf ein zusätzliches
Netzzutrittsentgelt für die Einspeisung von Energie aus ihrer Photovoltaikanlage am Standort
***** nicht zu Recht besteht.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin und ist auf Netzebene 4 an ein Umspannwerk der Antragsgegnerin angeschlossen. Die vertraglich vereinbarte und bereitgestellte Leistung beträgt 11 MW.

In ihrem Antrag vom 11.10.2022 bringt die Antragstellerin vor, sie beabsichtige, an ihrem Betriebsstandort eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Von der erzeugten Energie würden rund 87 % der jährlichen Produktionsmenge selbst verbraucht werden und nur rund 13 % der jährlichen Produktion in das Netz über den bestehenden Netzanschluss eingespeist werden. Die Maximalkapazität der Photovoltaikanlage betrage 7,55 MVA (Scheinleistung). Aufgrund der bestehenden Grundlast im Werk der Antragstellerin von 1 MW (Wirkleistung) seien davon maximal nur 6,55 MVA netzwirksam. Die Antragsgegnerin habe eine Netzzugangszusage am 30.03.2022 erteilt, die daher auf 6,55 MVA Einspeiseleistung begrenzt sei. Weiters habe die Antragsgegnerin ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt gemäß § 54 EIWOG 2010 vorgeschrieben.

Die Antragstellerin habe die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Überschreitung der vereinbarten Netznutzung von 11 MW kommen könne, und daher auch keine Anpassungen des bestehenden Netzanschlusses erforderlich seien. Die Antragsgegnerin habe lediglich angesichts des hohen Eigennutzungsgrades einen anderen Wert für eine Rückleistungsbeschränkung vorgeschlagen, wodurch sich die Pauschale gemäß § 54 EIWOG 2010 vermindert hätte. Nach Ansicht der Antragstellerin dürfe eine Netzbetreiberin das Netzzutrittsentgelt nur für jene Aufwendungen in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass zusätzliche Leitungsanlagen zum bestehenden und bereits bezahlten Netz errichtet würden, die dem ausschließlichen Zweck dienen, einen Kunden anzuschließen oder die Anschlussleistung des Kunden zu erhöhen. Im Falle eines bereits bestehenden Netzanschlusses sei die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Ermittlung der Engpassleistungen in Abzug zu bringen.

Ein Netzzutrittsentgelt falle nur bei tatsächlichen Aufwendungen des Netzbetreibers an, die dem Netzbetreiber unmittelbar durch die Herstellung eines Anschlusses beziehungsweise durch die Änderung eines bestehenden Anschlusses wegen Leistungserhöhung entstehen.

Aus § 54 Abs 4 EIWOG 2010 ergebe sich, dass der Netzbetreiber aufgrund der Pauschalierung zwar bis zu einem Betrag von EUR 175 pro kW die tatsächliche Höhe seiner Kosten nicht nachweisen müsse. Der Netzbetreiber müsse jedoch trotzdem nachweisen, dass ihm überhaupt Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage entstanden seien. Ein (zusätzliches) Netzzutrittsentgelt gemäß § 54 EIWOG 2010 idGF dürfe nur dann vorgeschrieben werden, wenn dem Netzbetreiber unmittelbar mit der Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses Kosten entstanden seien. Es sei daher unzulässig, ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt zu verlangen, da dem Netzbetreiber keine Kosten entstanden seien. Eine Überschreitung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (11 MW) sei denkunmöglich.

Die Vorschreibung eines pauschalierten Netzzutrittsentgeltes widerspreche im Übrigen dem Willen des Gesetzgebers, da gemäß den Erläuterungen zu § 54 Abs 3 EIWOG 2010 das pauschalierte Netzzutrittsentgelt bei einem bestehenden Netzanschluss anhand der Differenz zwischen der vereinbarten und der beabsichtigten Netzanschlussleistung zu berechnen wäre (ErlRV 733 BlgNR 27. GP 31).

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Stellungnahme vom 13.12.2022 und beantragte die Abweisung des gestellten Antrages.

Das Netzzutrittsentgelt sei sowohl von den Entnehmern als auch von den Erzeugern zu leisten. § 54 Abs 2 EIWOG 2010 führe aus, dass das Netzzutrittsentgelt aufwandsorientiert zu verrechnen sei, wobei auch eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer je Netzebene möglich wäre. Eine Pauschalierung setze auf einer Durchschnittsbetrachtung auf und sei für den Einzelfall nicht unmittelbar aufwandsorientiert. Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin habe 2010 ein aufwandsorientiertes Netzzutrittsentgelt in ihrer Rolle als Entnehmerin geleistet. Nunmehr sei im Zuge des EAG-Paketes § 54 EIWOG 2010 um die Absätze 3 bis 6 ergänzt worden (hier relevant Abs 3 und 4). Gemäß § 54 Abs 3 EIWOG 2010 sei für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger (im Folgenden: Erneuerbare Erzeugungsanlagen) ein nach der Engpassleistung gestaffeltes pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs 4 zu verrechnen. Der Wortlaut der Bestimmung sei eindeutig, die Höhe der Pauschale sei in § 54 Abs 4 tabellarisch aufgelistet. Für die gegenständliche Photovoltaikanlage würde sich ein Netzzutrittsentgelt von EUR 327.500,00 ergeben. Die Absätze 3 und 4 würden den speziellen Fall des Anschlusses von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen regeln. Die beiden Absätze würden sowohl dem Abs 1 als auch Abs 2 als

lex specialis vorgehen, weshalb das Netzzutrittsentgelt aufgrund des eindeutigen Wortlautes pauschal in Rechnung zu stellen sei.

Jeglicher Anschluss (Netzzutritt) einer Erzeugungsanlage sei unmittelbar auch mit Aufwand verbunden, da der Netzbetreiber das Lastprofil auswerten, die Unterlagen mit dem Antragsteller abstimmen, die Planungsunterlagen prüfen, eine Netzzusage erstellen und vor Ort einen Abstimmungstermin mit dem Elektriker und dem Verantwortlichen des Antragstellers durchführen müsse. Bei der Pauschale sei es irrelevant, ob bereits ein verbraucherseitiger Netzanschluss bestehe. § 17a EIWOG 2010 betreffe nur die kleinen Erzeugungsanlagen bis 20 kW und sehe dort eine Befreiung in der Höhe der verbraucherseitig vereinbarten Leistung vor. § 17a Abs 6 ziele nur auf kleine Photovoltaikanlagen in bestehenden Objekten ab, nicht jedoch auf größeren Anlagen. Wenn der Gesetzesgeber dies gewünscht hätte, so hätte er diese Befreiung ebenso im § 54 Abs 3 entsprechend verankern können. Die Pauschale gemäß § 54 Abs 3 und 4 sei daher verursachungsunabhängig zu verrechnen, weil ansonsten die Regelung des § 17a Abs 6 EIWOG 2010 keinen Anwendungsbereich hätte.

Die Erläuterungen zu einem Gesetz hätten keinen Gesetzescharakter. Den Gesetzesmaterialien, soweit sie den aus dem Gesetzestext und der Systematik des Gesetzes gewonnenen Interpretationsergebnissen widersprächen, käme keine Bedeutung bei der Auslegung zu.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände eine Photovoltaikanlage mit der Leistung von 7,55 MW zu errichten und im Parallelbetrieb mit der bereits vorhandenen und an das Netz angeschlossene Verbrauchsanlage zu betreiben. Das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für diese Bezugsanlage beträgt 11 MW, überschreitet sohin wesentlich die Engpassleistung der beabsichtigten Erzeugungsanlage.

Abgesehen von Kosten der Netzbetreiberin bei der Vorbereitung des Projektes (Auswertungen der Lastprofile, Prüfung der Planungsunterlagen, Erstellung der Netzzusage und diverse Abstimmungstermine mit Vertretern der Antragstellerin) fallen keine zusätzlichen Kosten der Netzbetreiberin im Umspannwerk an der Schnittstelle zur Kundin an.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit, dass bei einer Rückleistungsbeschränkung von 6.550 kW (Anlagengröße 7.550 kW minus Grundlast von 1.000 kW) das pauschalierte

Netzzutrittsentgelt in der Höhe von EUR 327.500,- zu bezahlen sei. Die Antragstellerin hat dieses Entgelt bislang noch nicht bezahlt.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die hinsichtlich des Sachverhaltes übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien und ist als solcher unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung

Nach § 51 Abs 1 EIWOG 2010 („Bestimmung der Systemnutzungsentgelte“) besteht das von den Netzbenutzern zu entrichtende Systemnutzungsentgelt aus den in Abs 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen und ist darüber hinaus eine Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb grundsätzlich unzulässig. Das Systemnutzungsentgelt hat nach dieser Bestimmung unter anderem dem Grundsatz der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen.

Das „Netzzutrittsentgelt“ ist als eines dieser sieben Bestandteile in § 51 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 angeführt und in § 54 EIWOG 2010 geregelt. Die ersten beiden Absätze dieser Bestimmung lauten (Hervorhebungen durch die Regulierungskommission):

*„(1) Durch das **Netzzutrittsentgelt** werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden **Aufwendungen** abgegolten, die **mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden** sind. Das Netzzutrittsentgelt ist **einmalig** zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.*

(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.“

Die Begriffsbestimmung des § 7 Abs 1 Z 56 EIWOG 2010 definiert den „Netzzutritt“, der Diktion des § 54 Abs 1 EIWOG 2010 entsprechend, als die **erstmalige Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Anschlusses**.

Es war daher zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anschluss einer Erzeugungsanlage an einem bereits bestehenden Netzanschlusspunkt, der bisher (vertragsgemäß) nur zur Entnahme benutzt wurde, einen Netzzutritt im dargestellten Sinn darstellt und die Pflicht zur Zahlung des Netzzutrittsentgelts auslöst.

Der Oberste Gerichtshof hat zu 4 Ob 18/19d (vgl auch 10 Ob 31/12z, 2 Ob 133/13t) ausgeführt, dass es sich beim Netzzutrittsentgelt (§ 54 EIWOG 2010) um (einmalige) **Kosten für zusätzliche Leitungsanlagen** handelt, die unmittelbar (ausschließlich) für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses erforderlich sind. Demgegenüber ist das Netzbereitstellungsentgelt des § 55 EIWOG 2010 ein Pauschalbetrag für die Nutzung der bestehenden Infrastruktur aufgrund bereits früher erfolgter Investitionen in das Netz durch Ausbau oder Modernisierung.

Ausbaumaßnahmen im vorgelagerten Hochspannungsnetz werden also nicht durch das Netzzutrittsentgelt abgegolten. Gleiches gilt für die von der Antragsgegnerin angeführten Kosten für die Auswertung des Lastprofils, die Abstimmung der Unterlagen mit dem Antragsteller, die Prüfung der Planungsunterlagen, die Erstellung der Netzzusage und die Terminabstimmung mit dem Elektriker und dem Verantwortlichen des Antragstellers. Die (vom Gesetzgeber gewollte) Befreiung der Einspeiser (Erzeuger von elektrischer Energie) vom Netzbereitstellungsentgelt des § 55 EIWOG 2010 kann auch nicht dadurch umgegangen werden, dass auf diese Netzbenutzer jene Kosten, die das Netzbereitstellungsentgelt abdecken soll, als Netzzutrittsentgelt überwält werden.

Die Antragstellerin verfügte bereits über einen Netzanschluss, über den sie elektrische Energie entnahm. (Zusätzliche) Leitungsanlagen für den Anschluss ihrer Erzeugungsanlage waren nach den Verfahrensergebnissen nicht zu errichten, vielmehr kann die bestehende Leitungsanlage (ohne jede bauliche und technische Änderung) auch zur Einspeisung verwendet werden. Der Tatbestand der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses war also nicht erfüllt.

Die von der Antragsgegnerin postulierte Unterscheidung zwischen Netzzutritt als Entnehmer und Netzzutritt als Einspeiser findet keine Entsprechung im Gesetz. § 54 Abs 1 EIWOG 2010 differenziert nicht nach Art (Richtung des Energieflusses) der Nutzung (Entnahme oder Einspeisung) und auch nicht danach, ob der Netzanschlussvertrag auf Entnahme oder (auch)

auf Einspeisung von elektrischer Energie abstellt. Vielmehr entsteht der Anspruch auf das Netzzutrittsentgelt im ersten Fall des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 bei (erstmaliger) Herstellung einer Leitungsanlage durch den damit verbundenen Aufwand. Ein solcher fiel aber durch den Anschluss der Photovoltaikanlagen der Antragstellerin wie festgestellt gerade nicht an.

Auch der zweite Fall eines Netzzutritts des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 ist nicht verwirklicht, musste doch die vorhandene Anschlussleistung (11 MW) durch den Anschluss der Photovoltaikanlagen der Antragstellerin, die eine Engpassleistung von 7,55 MW (Wirkleistung) aufweisen, nicht erhöht werden. Der Netzbetreiberin fallen dadurch gar keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten an. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Aufwendungen für Auswertungen, Abstimmungstermine, Prüfung von Unterlagen und Erstellung von Anboten sind aber nicht Kosten zusätzlicher Leitungen (Leitungsanlagen), die nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs allein den Anspruch auf ein Netzzutrittsentgelt begründen können.

Zu regeln, wer allfällige mit einer erstmaligen oder erweiterten Einspeisung über bestehende Netzanschlüsse unmittelbar oder mittelbar entstehende Kosten in welchem Umfang zu tragen hat, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Damit trägt aber auch das Argument einer ungerechtfertigten „Sozialisierung“ von Kosten in Bezug auf das Netzzutrittsentgelt nicht, weil das Netzzutrittsentgelt eben nur Kosten umfasst, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung dessen Anschlussleistung (konkret: der Herstellung der individuellen Leitungsanlage) einhergehen.

Für dieses Ergebnis sprechen auch die Gesetzesmaterialien. Die Regierungsvorlage führt zu Abs 3 des § 54 EIWOG aus, dass im Fall eines bereits bestehenden Anschlusses die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Engpassleistung in Abzug zu bringen ist (ErlRV 733 BlgNR 27. GP 31).

Die dem § 54 EIWOG 2010 durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket, BGBl I 2021/150) angefügten weiteren Absätze treffen folgende Regelungen:

„(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4 zu verrechnen.

(4) Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:

Anlagengröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW
1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW

Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde evaluiert. ...“

Sowohl nach der Systematik des § 54 EIWOG 2010 als auch nach den Gesetzesmaterialien (ErIRV 733 BlgNR 27. GP 31) handelt es sich bei diesen hinzugekommenen Absätzen um eine Sonderregelung („lex specialis“) zu Abs 2, ihrem Inhalt nach allenfalls auch (teilweise) zu Abs 1 Satz 2 und 3. Als Pauschalierungsvorschrift betreffen sie nur die Höhe des Netzzutrittsentgelts, entheben insoweit den Netzbetreiber seiner in Abs 1 Satz 2 angeordneten Darlegungspflicht, rühren aber nicht am Grund des Anspruchs auf ein Netzzutrittsentgelt im Sinn des § 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010 (erstmalige Herstellung eines Anschlusses oder Erhöhung der Anschlussleistung).

Schließlich zwingt auch die ebenfalls erst durch das EAG-Paket geschaffene Bestimmung des § 17a Abs 6 EIWOG 2010 („Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf

Basis erneuerbarer Energieträger“) nicht zu einem Umkehrschluss und nicht zu einem Verständnis vom Netzzutrittsentgelt, wonach das Pauschalentgelt des § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010 für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger unabhängig von den Voraussetzungen des § 54 Abs 1 EIWOG 2020 zu entrichten wäre.

Diese in einen thematisch anderen (entgeltfremden) Kontext des EIWOG 2010 (4. Teil „Der Betrieb von Netzen“, 1. Hauptstück „Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber“) eingeordnete Sondervorschrift statuiert eine Privilegierung nur von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, unter anderem beim Netzzutrittsentgelt. Selbst wenn diese Privilegierung angesichts des hier vertretenen Verständnisses von § 54 Abs 1, 3 und 4 EIWOG 2010 ihres (selbstständigen) Anwendungsbereichs beraubt wäre, kann sie ihrerseits als Ausnahmegesetz (nur für Photovoltaikanlagen) zur Entgeltspflicht nicht zu einer Änderung (Beseitigung) der Tatbestandsvoraussetzungen des Netzzutrittsentgelts (§ 54 Abs 1 Satz 1 EIWOG 2010) in einem viel weiteren als von ihr selbst geregelten Anwendungsbereich (für alle Erzeugungsanlagen) führen.

Ein Feststellungsinteresse der Antragstellerin (§ 228 ZPO) war angesichts der von der Antragsgegnerin bereits erhobenen Forderung eines pauschalierten Netzzutrittsentgelts von EUR 327.500,- zu bejahen (RS0039096).

Bei diesem Ergebnis musste auf die Frage, ob die gesetzliche Pauschalierungsregelung des § 54 Abs 3 und 4 EIWOG 2010, auf die sich die Antragsgegnerin allein beruft, unionsrechtlichen Vorgaben standhält (vgl. C-424/07, Europäische Kommission - Bundesrepublik Deutschland; C-718/18, Europäische Kommission - Bundesrepublik Deutschland; Richtlinie 2003/54/EG), mangels Anwendung jener Pauschalierungsregelung nicht eingegangen werden.

Der stattgebende Spruch wurde gegenüber dem Antragswortlaut geringfügig modifiziert, da Gegenstand einer Feststellungsentscheidung nur ein Recht oder ein Rechtsverhältnis sein kann.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache

innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 08.02.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt